

Bekanntmachung

Billigung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2021 sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Oberaurach hat in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Umgriff des Grundstücks mit Flur Nr. 801 der Gemarkung Tretzendorf beschlossen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist nachfolgend dargestellt:



In der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 hat der Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig behandelt und den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2021 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2021 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.07.2021 bis 16.08.2021

im Rathaus der Gemeinde Oberaurach - Zimmer-Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Diese sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation könnten die Öffnungszeiten eingeschränkt sein; eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09522/721-20 zur Einsicht der Planunterlagen ist zu empfehlen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die in der Planung und Erstellung des Entwurfes in der Fassung vom 24.06.2021 gewürdigt und berücksichtigt wurden:

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf eine alternative Standortprüfung hingewiesen, da die Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden sollen. Hierzu wurde auf Grundlage der Stellungnahme des

Landratsamtes Haßberge abgewogen, dass der Standort nach ausgiebiger Untersuchung am besten geeignet ist.

- Die Regierung von Ufr., der Regionale Planungsverband Main-Rhön sowie das Landratsamt Haßberge haben auf die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Das Verfahren zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist bereits in die Wege geleitet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann erst dann Rechtskraft erlangen, wenn das Verfahren zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets abgeschlossen ist.
- Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und das Landratsamt Haßberge haben auf die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen sowie den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen sind eindeutige Formulierungen zu den behandelnden Materialien innerhalb des Plangebietes aufgenommen. Zum vorhandenen Gewässer dritter Ordnung soll ein Abstand von 5,0 m eingehalten werden. Dies wird durch eine private Grünfläche gewährleistet.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2021 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberaurach unter

www.oberaurach.de

eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberaurach, den 28.06.2021

Thomas Sechser
Erster Bürgermeister